

Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluß Diplom des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität vom 12. Juli 1995

Genehmigt: *Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 30.12.1995 - H I 4.1-424/421-81-*

Veröffentlicht: *Ausfertigung vom 15.01.1996. Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/1996 vom 01.07.1996, S. 2019*

In Kraft
getreten: *02.07.1996*

Anfragen:* *Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Prüfungsamt, Wilhelm-Röpke-Strasse 6, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 47 37, Fax: (0 64 21) 28-2 89 13*

Fragen zur
Ordnung:* *Präsident der Philipps-Universität, **Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten**, Biegenstraße 10, 35032 Marburg Tel.: (0 64 21) 28-2 61 62, 28-2 61 26, Fax: (064 21) 28-2 13 47*

Rechtsfragen:* *Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65
Frau von Heyd Wolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38*

**Ordnung für die Diplomprüfung in Soziologie
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Juli 1995**

Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

§ 2 Studiendauer, Studienaufbau

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

§ 4 Prüfungsausschuß

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Klausurarbeiten und studienbegleitende Prüfungsarbeiten

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 18 Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 22 Freiversuch

§ 23 Diplomarbeit

§ 24 Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

§ 25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Prüfungsgebühren

§ 29 Übergangsregelung

§ 30 Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage 1: Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung

ANHANG

Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2 zum Nachweis "ausreichender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache"

I. ALLGEMEINES

§ 1

Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Soziologie. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Soziologin" oder "Diplom-Soziologe" (abgekürzt "Dipl.-Soz.").

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die für das obligatorische Berufspraktikum aufgewendete Zeit von in der Regel acht Wochen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium von jeweils vier Semestern. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Wahl der Fächerkombination bis zu 132 Semesterwochenstunden (SWS). Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen von bis zu 72 SWS und das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 60 SWS. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs.

(3) Der Diplomstudiengang Soziologie umfaßt das Hauptfach Soziologie und

entweder

- das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

oder

- das Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften oder Psychologie und ein Freies Wahlfach, das aus den an der Philipps-Universität angebotenen Fächern gewählt wird und in sinnvollem Zusammenhang mit der Soziologie steht. Über die Zulassung als Freies Wahlfach entscheidet der Prüfungsausschuß.

Das Studium und die Diplomprüfung können um ein Zusatzfach (§ 21 Abs. 6) erweitert werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Im Laufe des Studiums sind zwei Prüfungen zu absolvieren: Die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 - 18) und die Diplomprüfung (§§ 19 - 25). Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die

Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 6, 16 und 20 vom Nachweis allgemeiner und fachlicher Voraussetzungen (Studiennachweise) abhängig gemacht.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters zur Diplomprüfung. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel zwei Monate nach der Zulassung abgeschlossen, die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs für die Diplom-Studiengänge Soziologie und Politikwissenschaft gebildet. Er hat sieben Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Professorinnen oder Professoren der Soziologie und der Politikwissenschaft, einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studentin oder einem Studenten und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 HHG sowie § 55 Abs. 4 HHG. Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Professorinnen und Professoren wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Ihre oder seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Das studentische Mitglied muß die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben; es scheidet zum Zeitpunkt seiner Meldung zur Diplomprüfung aus dem Prüfungsausschuß aus.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 55 Abs. 4 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt in der Regel das Protokoll.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer unverzüglich bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache nachweist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 16 und 20),
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung an der Philipps-Universität eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe des für die Diplom-Vorprüfung gewählten Wahlpflichtfachs (§ 17 Abs. 1 Ziff. 4) bzw. der für die Diplomprüfung gewählten Speziellen Soziologien (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), des Wahlpflichtfachs (Ziff. 4) und ggf. des Freien Wahlfachs (Ziff. 5),
5. eine Erklärung über die gewählte Verteilung der Prüfungsformen auf die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) und der Diplomprüfung (§ 21 Abs. 3),
6. ggf. die Angabe eines Zusatzfaches für die Diplomprüfung (§ 21 Abs. 6),
7. eine Darstellung des Bildungsganges,
8. die Vorschläge für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 5 Abs. 2),
9. für die Diplomprüfung der Nachweis der eingezahlten Prüfungsgebühr (§ 28).

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für jede der beiden Prüfungen die Meldetermine fest.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten (§ 9),
3. die Diplomarbeit (§ 23).

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen zu bearbeiten und in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gem. § 10 Abs.1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Klausurarbeiten und studienbegleitende Prüfungsarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und studienbegleitenden Prüfungsarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und bearbeiten kann.

(2) Studienbegleitende Prüfungsarbeiten sind schriftliche Hausarbeiten (max. 20 Seiten), die in einer Frist von 28 Tagen nach Ausgabe des Themas angefertigt werden und deren Thema den drei Stoffgebieten des soziologischen Grundstudiums (Grundzüge der Soziologie, Sozialstruktur, Spezielle Soziologien) entnommen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen.

(3) Das Thema für eine Klausurarbeit bzw. eine studienbegleitende Prüfungsarbeit wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer gestellt, die Themenausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer bestimmt die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen.

(4) Klausurarbeiten und studienbegleitende Prüfungsarbeiten werden von den Prüfungsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen begutachtet und gem. § 10 Abs. 1 bewertet. Klausurarbeiten in der Diplomprüfung sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Weichen die Prüferinnen oder Prüfer in der Diplom-Vorprüfung in ihrem Notenvorschlag voneinander ab, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Prüferinnen oder Prüfer in der Diplomprüfung in ihrem Notenvorschlag voneinander ab, so gilt § 23 Abs. 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Ausnahmen bilden § 12 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 1. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	=	gut
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über	4,0	=	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1) werden die differenzierten Fachnoten zugrundegelegt. Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden; dabei ist die Kandidatin oder der Kandidat anzuhören. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsteilleistungen (vgl. § 17 Abs. 3) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit und die im Fach der Diplomarbeit abgelegte mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Diplom-Vorprüfung können die Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. In den Wahlpflichtfächern Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der Wiederholungsklausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen.

(2) In der Diplomprüfung können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Ist die nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzt, müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung oder derselben Fachprüfung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen. Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Soziologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die in Marburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten -quivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 15 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung werden Grundkenntnisse in Soziologie und im Wahlpflichtfach geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, daß sie oder er sich die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, Methodenkenntnisse, systematische wissenschaftstheoretische Orientierungen und die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine fest. Die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes müssen zwei Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein.

§ 16

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben der Erfüllung der in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium folgende Studiennachweise erbracht hat:

1. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1.1 im Hauptfach Soziologie und gemäß Anlage 1.2 in einem der Wahlpflichtfächer,
2. a) zwei Leistungsnachweise im Stoffgebiet "Grundzüge der Soziologie" ("Soziologische Theorien" und wahlweise "Exemplarische Analyse soziologischer Theorien" oder "Exemplarische Analyse empirischer Forschungsprojekte"),
3. b) zwei Leistungsnachweise im Stoffgebiet "Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung" ("Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung" und "Empirisches Praktikum"),
c) einen Leistungsnachweis im Stoffgebiet "Sozialstruktur",
d) einen Leistungsnachweis im Stoffgebiet "Spezielle Soziologien".
4. Zwei Leistungsnachweise, falls das Wahlpflichtfach Psychologie gewählt wird.
5. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 17.

(2) Die Teilnahmenachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 werden durch Eintragungen in die Belegbögen des Studienbuches erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden ausgestellt für die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung und die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Diese ist in der Regel

- a. die schriftliche Fassung eines mündlichen Vortrags (Referat)
- b. oder
- c. eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltungen (Hausarbeit),
- d. oder
- e. eine Klausur,
- f. oder
- g. (insbesondere im Stoffgebiet "Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung") die Dokumentation einer Datenerhebung und/oder Datenanalyse oder ein Projektbericht.

§ 17

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in

1. "Grundzüge der Soziologie",
2. "Sozialstruktur" oder einer "Speziellen Soziologie",
3. "statistischer Methodenlehre",
4. und der Fachprüfung in
5. dem Wahlpflichtfach
 - "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" oder
 - "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" oder
 - "Grundzüge der Rechtswissenschaft" oder
 - "Grundzüge der Psychologie"

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind jeweils eine studienbegleitende Prüfungsarbeit gemäß § 9 Abs. 2 oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich jeder der beiden Prüfungsformen einmal zu unterziehen. Wählt sie oder er für die vorgezogene studienbegleitende Prüfungsarbeit das Stoffgebiet "Sozialstruktur" oder eine "Spezielle Soziologie", erstreckt sich die mündliche Prüfung auf "Grundzüge der Soziologie". Wird das Thema der studienbegleitenden Prüfungsarbeit dem Stoffgebiet "Grundzüge der Soziologie" entnommen, erstreckt sich die mündliche Prüfung wahlweise auf das Stoffgebiet "Sozialstruktur" oder eine "Spezielle Soziologie".

(3) Die Prüfungsleistungen in der Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 3 und der Fachprüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 4 "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" oder "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" sind Klausuren von in der Regel 240 Minuten Dauer, die als Prüfungsteilleistungen im Anschluß an die entsprechenden Pflichtveranstaltungen studienbegleitend erbracht werden. Die Fachprüfung gemäß Ziff. 4 "Grundzüge der Rechtswissenschaft" erfolgt studienbegleitend zu den "Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger" oder zu den "Übungen im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger". Die Fachprüfung gemäß Ziff. 4 "Grundzüge der Psychologie" ist eine Klausur von in der Regel 240 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 18

Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den differenzierten Fachnoten gebildet (vgl. § 10).

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen, soziale Probleme identifizieren, theoretisch und empirisch analysieren kann sowie die Fähigkeit besitzt, ihr oder sein berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten.

(2) Die Diplomprüfung wird so durchgeführt, daß sie in der Regel spätestens zwei Monate nach dem Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine nach § 14 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Hauptfach Soziologie, in dem Wahlpflichtfach, in dem die Diplom-Vorprüfung abgelegt wurde, und ggf. im Freien Wahlfach teilgenommen hat,
3. ein Berufspraktikum gemäß § 2 Abs. 1 abgeleistet hat und

4. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- a. einen Leistungsnachweis in "Allgemeiner Soziologie",
- b. je einen Leistungsnachweis in den zwei "Speziellen Soziologien", die für die Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gewählt werden,
- c. einen Leistungsnachweis im Forschungspraktikum,
- d. im Wahlpflichtfach "Volkswirtschaftslehre" einen Leistungsnachweis in einem Seminar in einem der Gebiete Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder
- e. im Wahlpflichtfach "Betriebswirtschaftslehre" einen Leistungsnachweis in einer Abteilung dieses Fachs oder
- f. im Wahlpflichtfach "Rechtswissenschaft" einen Leistungsnachweis oder
- g. im Wahlpflichtfach "Psychologie" zwei Leistungsnachweise,
- h. ggf. mindestens einen Leistungsnachweis und die übrigen Studienleistungen im Freien Wahlfach.

(2) Die Leistungsnachweise im Hauptfach Soziologie werden ausgestellt für die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten (§ 16 Abs. 2), die den gegenüber dem Grundstudium gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Die Leistungsnachweise in den Wahlpflicht- und Freien Wahlfächern werden ausgestellt für die regelmäßige Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung und das Ableisten der vom jeweiligen Fach festgelegten Aufgaben.

(3) Zur Diplomprüfung in einem Zusatzfach kann nur zugelassen werden, wer dieses Fach dem Katalog der Freien Wahlfächer entnommen, im Grund- und Hauptstudium im Umfang der Vereinbarungen mit dem entsprechenden Fach an Lehrveranstaltungen teilgenommen und einen Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 erbracht hat.

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen in

1. "Allgemeiner Soziologie",
2. der "Ersten Speziellen Soziologie",
3. der "Zweiten Speziellen Soziologie",
4. und den Fachprüfungen in
5. dem Wahlpflichtfach,
6. ggf. dem Freien Wahlfach.

(2) Eine der Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zum Thema der Diplomarbeit und zu dem Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist.

(3) Die beiden Prüfungen gemäß Absatz 1 Ziff. 1 bis 3, in denen keine Diplomarbeit geschrieben wird, bestehen

- entweder aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer

- oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich dabei jeder der beiden Prüfungsformen einmal zu unterziehen und wählt bei der Meldung zur Diplomprüfung die Prüfungsform für die jeweilige Prüfung aus.

(4) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach "Volkswirtschaftslehre" oder "Betriebswirtschaftslehre" besteht aus einer Klausur von in der Regel 300 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach "Rechtswissenschaft" aus einer Klausur von in der Regel 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Fachprüfung im

Wahlpflichtfach "Psychologie" besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer oder einer Klausur von in der Regel 240 Minuten Dauer.

(5) Die Fachprüfung im Freien Wahlfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Im Zusatzfach besteht die Fachprüfung aus der Prüfungsleistung gemäß Abs. 5. Das Ergebnis der Prüfungen im Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge Diplomarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen zu erbringen. Jede Prüfungsleistung kann unabhängig vom Bestehen der jeweils anderen begonnen werden.

§ 22 Freiversuch

(1) Erstmals nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Diplomarbeit und das Zusatzfach sind nicht Bestandteil des Freiversuchs.

(2) Für die erneute Ablegung der Fachprüfungen eines nicht bestandenen Freiversuchs als prüfungsrechtlich erste Fachprüfungen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Semesterzählung gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den Stammdaten der Studierenden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung im Rahmen des Freiversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet worden, gilt der gesamte Freiversuch als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß der Soziologie (Allgemeine oder Spezielle Soziologie einschließlich Methodologie und Forschungsmethoden gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 - 3) entnommen werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Soziologie gestellt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu 3 Kandidatinnen oder Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Diplomarbeit soll 100

Schreibmaschinenseiten Text pro Bearbeiterin oder Bearbeiter nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gem. Abs. 3 innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Mit der Ausgabe beginnt die Bearbeitungsfrist neu. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf sieben Monate verlängern. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen, kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die maximale Verlängerungszeit beträgt in diesen Fällen drei Monate.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich und in der Regel in deutscher Sprache und in dreifacher Ausfertigung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll zwei Monate nicht überschreiten. Für die Benotung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(8) Weichen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter in ihrem Notenvorschlag voneinander ab, werden sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen; andernfalls entscheidet im Rahmen der Notenvorschläge eine oder ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu benennende dritte Gutachterin oder dritter Gutachter aus dem Fachgebiet Soziologie.

§ 24

Bildung der Noten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 10) liegt die folgende Gewichtung zugrunde:

Aus der Diplomarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 2) wird eine Fachnote gebildet. Die Fachnote wird berechnet, indem die Note der Diplomarbeit dreifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Zur Berechnung der Gesamtnote wird diese differenzierte Fachnote mit dem Durchschnitt der differenzierten Fachnoten der weiteren Prüfungen des Hauptfaches Soziologie (§ 21 Abs. 3) und der Fachprüfungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 arithmetisch gemittelt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- das Thema der Diplomarbeit mit der Note der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zum Fach der Diplomarbeit und die Fachnote,
- die vier anderen Prüfungen mit den Fachnoten,
- die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. § 18 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach (§ 21 Abs. 6) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Lauten alle Einzelnoten "sehr gut" (1,0), ist die Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur -ußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Diplomprüfung DM 50,- und für die Wiederholung der Diplomarbeit DM 20,-

§ 29 Übergangsregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium im Diplomstudiengang Soziologie in Marburg bereits aufgenommen haben, können wahlweise nach der Prüfungsordnung vom 19.8.1983 oder nach dieser Prüfungsordnung ihr Studium abschließen. In diesen Prüfungsverfahren nimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben des bisherigen Prüfungsausschusses wahr.

(2) In Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 19.8.1983 gelten dann die Fristen und Prüfungsabläufe sowie die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und § 22 der neuen Ordnung entsprechend.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Die Ordnung für die Diplomprüfung in Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 19.8.1983 (ABl. S. 834), zuletzt geändert mit Erlaß vom 29.7.1986 (ABl. S. 543), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Marburg, d. 15. Januar 1996
gez. Prof. Dr. Martin Scharfe
Dekan

V. Anlagen zur Ordnung für die Diplomprüfung in Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1:

Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

1.1 Hauptfach Soziologie

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in:

Grundzüge der Soziologie

- Einführung in das Studium der Soziologie (UE)
- Einführung in die Soziologie (VL)
- Soziologische Theorien (VL und PS)
- Geschichte der Soziologie (VL oder PS)
- Exemplarische Analyse soziologischer Theorien (PS)
- Exemplarische Analyse empirischer Untersuchungen (PS)

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik

- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (VL)
- Empirisches Praktikum I und II (UE)
- Statistik I und II (UE)
- EDV / SPSS (UE)
- Empfohlen: Informatik (VL)

Sozialstruktur

- Einführung in die Sozialstrukturanalyse (VL)
- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (PS)
- Sozialstruktur anderer Gesellschaften (PS)
- Empfohlen: Wirtschafts- und Sozialstatistik der BRD (VL)

zwei Spezielle Soziologien zur Auswahl (2 mal VL und PS) aus

- Wirtschaft/Produktion/Arbeit
- Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung
- Räumliche Soziologie
- Politische Soziologie
- weiteren Speziellen Soziologien

1.2 Wahlpflichtfach

1.2.1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Ordnungstheorie
- Einführung in die Wirtschaftspolitik
- Einführung in die Finanzwissenschaft

1.2.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung)
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Entscheidung und Produktion
- Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Grundlagen der Absatzwirtschaft
- Bilanzen

1.2.3 Grundzüge der Rechtswissenschaft

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

entweder zum Privatrecht

- BGB-Allgemeiner Teil
- Schuldrecht I (Schuldvertragsrecht)
- Propädeutische Übungen im Bürgerlichen Recht
- Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

oder zum Öffentlichen Recht

- Staatsrecht I
- Staatsrecht II
- Staatsrecht III
- Übungen im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

1.2.4 Grundzüge der Psychologie

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Einführung in die Psychologie (VL)
- aus verschiedenen Teilgebieten der Allgemeinen Psychologie / Physiologischen Psychologie (2 VL)
- aus den Gebieten Allgemeine, Differentielle, Entwicklungs- oder Sozialpsychologie (SE mit Leistungsnachweis)
- aus der Psychologischen Methodenlehre: Versuchsplanung oder Testtheorie oder Skalierung (VL mit Leistungsnachweis)

Anlage 2:

Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung

2.1 Hauptfach Soziologie

Teilnahme an

- einem Forschungspraktikum (zwei Semester)
- drei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Soziologie
- jeweils drei Lehrveranstaltungen in zwei Speziellen Soziologien, zu wählen
- aus
- Sozialstruktur
- Wirtschaft/Produktion/Arbeit
- Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung
- Räumliche Soziologie
- Politische Soziologie
- weiteren Speziellen Soziologien

2.2 Wahlpflichtfach

2.2.1 Volkswirtschaftslehre

Teilnahme an einem für den Studiengang Diplom-Kaufmann angebotenen Lehrprogramme in Wirtschaftstheorie und an dem für Wirtschaftspolitik sowie erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Teilgebiet Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik

2.2.2 Betriebswirtschaftslehre

Teilnahme an einem der für den Studiengang Diplom-Volkswirt angebotenen Lehrprogramme der Abteilungen der Betriebswirtschaftslehre und an dem entsprechenden Seminar

2.2.3 Rechtswissenschaft

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
entweder (wenn im Grundstudium Privatrecht gewählt wurde)

- Staatsrecht I (Organisationsrecht)

oder (wenn im Grundstudium Öffentliches Recht gewählt wurde)

- BGB-Allgemeiner Teil

und in beiden Varianten

- aus den Wahlpflicht- und Wahlfächern der Juristenausbildungsordnung (JAO) (3 VL/SE)

2.2.4 Psychologie

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- aus den Gebieten Differentielle, Entwicklungs- oder Sozialpsychologie
- (2 VL, 1 SE)
- aus den Gebieten Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- Pädagogische Psychologie oder Klinische Psychologie (1 VL, 1 SE)
- nach freier Wahl (1 VL/SE)

2.3 Freies Wahlfach

Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Im Hauptstudium erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Fortgeschrittenenübung, nachgewiesen durch Hausarbeit oder vergleichbare Leistung gem. § 16 Abs. 2.

ANHANG

Erläuterungen zum § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Ordnungen für die Diplomprüfungen in Politikwissenschaft und Soziologie zum Nachweis "ausreichender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache":
als "ausreichend" wird angesehen:

1. im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Note mindestens

2. ausreichend;
3. Nachweis eines 5-jährigen Sprachunterrichts und Abschlußzeugnis mit
4. mindestens der Note ausreichend;
5. Zeugnis über eine bestandene Sprachprüfung nach Absolvierung
6. eines Kurses "Englisch für Studierende der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften" an der Philipps-Universität;
7. Zeugnis über eine andere bestandene Sprachprüfung mit
8. vergleichbaren Anforderungen.

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich

** Das Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der beschlossenen Ordnung